

---

**6.030 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**- Sondernutzungssatzung -**  
**der Stadt Königswinter vom 11.05.2022**

---

STAND 29.04.2024

---

ÄNDERUNGEN DEZEMBER 2023 (1. ÄNDERUNG 12.12.2023, § 7, IN-KRAFT-TRETEN AB 13.12.2023)

Mai 2024 (2. ÄNDERUNG 30.04.2024, u.a. § 3, § 7a, § 9, § 14, IN-KRAFT-TRETEN AB 04.05.2024)

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 5 Werbeanlagen
- § 6 Wahlsichtwerbung
- § 7 Altkleidercontainer
- § 7a Sharingangebote
- § 8 Erlaubnisantrag
- § 9 Erlaubnis
- § 10 Gebühren
- § 11 Gebührenschuldner
- § 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

### **II. Straßenaufbrüche**

- § 14 Straßenaufbrüche

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz
- § 17 Widerrufsbestimmung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

*Genderhinweis:*

*Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.*

## Präambel

### Aufgrund

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81,141,216,355, 2007 S.327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1201) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 8 I und III Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1353) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Königswinter am 09.05.2022 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Königswinter.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

(3) Die Regelungen der Gestaltungssatzungen für das Stadtgebiet Königswinter sind zu beachten.

## **§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Vordächer, Balkone, Eingangsstufen, Erker, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Umzugsgut und ähnliches am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter im Rahmen der Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
- e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
- f) das Aufstellen von Baugeräten zwecks Instandhaltung von Gebäuden mit einer Höchstdauer von 24 Stunden oder
- g) die Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen am Tag der Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,80 m lichter Raum freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig. Die Stadt behält sich die Forderung einer größeren Restgehwegbreite, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, vor.

## **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden,

so darf ein Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab Straßenmitte, nicht unterschritten werden,

- b) bauaufsichtlich genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sofern für den Gehweg eine Mindestbreite von 1,20 m verbleibt,
- c) Werbeanlagen, Dekorationen und Ähnliches über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (z.B. Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsbeleuchtung und ähnliches),
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m bleibt,
- e) zeitlich begrenzte Dekorationen, Fahnen und ähnliche Dinge anlässlich von Jubelfesten, Prozessionen, Umzügen, soweit der Gehweg noch in einer Breite von 1,20 m benutzbar bleibt; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden,
- f) die Inanspruchnahme der Straße mit einer Tiefe von höchstens 60 cm zur Anpflanzung von Fassadenbegrünungen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m verbleibt; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab Straßenmitte, nicht unterschritten werden,
- g) Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten,
- h) Dekorationsgegenstände auf Gehwegen, z.B. Vasen und Blumenkübel, soweit es sich nicht um Werbeanlagen handelt und eine Mindestgehbreite von 1,30 m verbleibt,
- i) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Verbände und öffentliche Einrichtungen,
- j) Plakate zum Zwecke der Eigenwerbung von Parteien (z.B. Besuch eines Politikers, Einladung zum Sommerfest),
- k) Plakate für den Wahlkampf, sofern sie innerhalb von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltermin aufgestellt werden und
- l) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Plakate nach Absatz 1 Buchstabe j) und k) sowie andere erlaubnisfreie Werbemaßnahmen sind spätestens eine Woche nach dem Anlass zu entfernen. Kommt der Verantwortliche oder Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Entfernung im Rahmen der Ersatzmaßnahme auf Kosten des Verantwortlichen oder Begünstigten selbst vornehmen.

(3) Die Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nach Absatz 1 lässt Werbeverbote oder sonstige Einschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften unberührt, insbesondere

zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und zum Schutz von Natur und Landschaft. Das Plakatieren an Bäumen ist untersagt.

(4) Im Übrigen können nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs vorliegt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

#### **§ 5 Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),

b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,

c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlagen oder –aufbauten,

d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),

e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper und

f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Die Stadt behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten

Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

(4) Werbeflächen sind nicht zulässig, sofern sie Festsetzungen aus einem städtebaulichen Konzept entgegenstehen. § 9 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 6 Wahlsichtwerbung**

(1) Entsprechend des § 33 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie des Erlasses (RdErl. des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 – 22-33 – u. des Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 08.08.2003) zu den Ausnahmeregelungen anlässlich von Wahlen und Volksbegehren ist die Wahlsichtwerbung innerhalb des Zeitraumes 3 Monate vor dem Wahltermin bis 1 Woche danach genehmigungsfrei. Es besteht lediglich die Verpflichtung, die Wahlsichtwerbung der Stadt anzuzeigen und zu beachten, dass Verkehrszeichen (hierzu zählen auch Straßennamenschilder) oder –anlagen oder –einrichtungen nicht verdeckt oder Sichtbeziehungen nicht eingeschränkt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Großraumplakate für die Aufstellung an höherrangigen Straßen außerorts. Gegebenenfalls sind je nach den Eigentumsverhältnissen gesonderte Genehmigungen einzuholen.

(3) Bei Verletzung des eingeräumten Zeitraums, insbesondere beim Überschreiten der Wochenfrist für das Abhängen der Wahlsichtwerbung, werden die Werbemittel kostenpflichtig eingesammelt und vernichtet.

(4) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## **§ 7 Altkleidercontainer**

(1) Das Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichen Straßen, einschließlich Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis.

(2) Eine Erlaubnis wird nur nach Maßgabe des Standortkonzeptes Altkleidercontainer der Stadt Königswinter in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

(3) Das Standortkonzept Altkleidercontainer der Stadt Königswinter beinhaltet nicht das Aufstellen von Altkleidercontainern auf privaten Flächen. Das Aufstellen von Altkleidercontainern auf privaten Flächen bedarf im Sinne dieser Satzung der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis, sofern die Befüllung und Entleerung der Altkleidercontainer nur über den öffentlichen Straßenraum möglich ist. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für auf privaten Flächen aufgestellte Altkleidercontainer besteht kein Anspruch.

## **§ 7 a Sharingangebote**

Stationsgebundene Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel CarSharing, E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum

bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Königswinter beziehen.

## **§ 8 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 5 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann die Antragsfrist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist unabhängig von dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen.

(5) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

(6) Sofern die Antragsfrist gemäß Abs. 1 unterschritten ist, wird ein Verspätungszuschlag entsprechend § 10 Abs. 7 dieser Satzung erhoben.

## **§ 9 Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die beantragte Nutzung diesem Konzept nicht entspricht oder durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.



Die auf Zeit zu erteilende Erlaubnis wird eingeschränkt an Tagen, an denen größere Veranstaltungen die im öffentlichen Interesse liegen, durchgeführt werden (z.B. Altstadtfest am ersten Wochenende im Juli, Weihnachtsmarkt in Königswinter-Altstadt). Es besteht bei der Einschränkung im Sinne des Satzes 1 kein Anspruch auf Nutzung von Sondernutzungsflächen. Eine Gebührenerstattung findet deshalb nicht statt.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Unwetterereignisse.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Die Stadt kann unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages Ausnahmen zustimmen.

(5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

(6) Warenauslagen dürfen max. 50 % der vor dem Ladenlokal zur Verfügung stehenden Fläche (zwischen Gebäudefront und Pflasterrinne) in Anspruch nehmen.

(7) Während der Lieferzeiten sowie außerhalb der zugelassenen Ladenöffnungszeiten ist das Aufstellen von Warenauslagen auf öffentlicher Verkehrsfläche verboten. Genehmigte Warenauslagen sind täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen, es sei denn, die Trägergestelle sind fest installiert und nach den einschlägigen Vorschriften genehmigt.

(8) Die Gestaltung der Warenauslagen darf zum umgebenden Straßenbild nicht störend wirken, insbesondere sind bei Bestehen einer baurechtlichen Gestaltungssatzung deren Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen usw.).

Nicht zugelassen sind Präsentationen:

- a) auf Tapeziertischen oder ähnlich unpassenden Trägergestellen,
- b) auf und in Plastikbehältern, die nicht als Auslagenelemente gestaltet sind (z.B. Wäschekörbe),
- c) in Art von Wühltischen sowie
- d) mit handgeschriebenen Preisangaben auf losen Blättern.

(9) Unzulässig ist ferner das Aufstellen von Warenautomaten aller Art. Nicht gestattet ist die Nutzung von Trägergestellen für Fremd-Werbung, das Anbringen jeglicher Plakatwerbung, die Aufstellung von Werbefiguren aller Art sowie die Installation von licht- oder tontechnischen Vorrichtungen zur Aufmerksamkeitsmachung.

(10) Wer ohne Erlaubnis oder außerhalb der zugelassenen Anschlagstellen oder -flächen Plakate oder Anschläge angebracht hat oder dazu veranlasst hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den jeweiligen Veranstalter oder sonstigen Werbenden, auf den in den jeweiligen Plakaten oder Anschlägen hingewiesen ist.

(11) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nach den Absätzen 6 bis 9 führen zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.

## **§ 10 Gebühren**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle EURO-Beträge abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Betrag als die Mindestgebühr von 10,00 € für die Erlaubnis von Sondernutzungen, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königswinter zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Für die Berechnung der Gebühren pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

(5) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten gilt jede angefangene Woche oder jeder angefangene Monat als volle Einheit. Maßgebend für die Berechnung ist der Wochen- oder Kalendertag, an dem die Sondernutzung beginnt. Ausgenommen ist die Bestuhlung zu gewerblichen Zwecken, wenn die Pauschalgenehmigung vom 15.4. bis 15.10. eines Jahres erteilt wird.

(6) Für erlaubnispflichtige, aber nicht genehmigte Sondernutzungen werden ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(7) Wird ein Antrag verspätet oder gar nicht eingereicht, obwohl eine Sondernutzung faktisch ausgeübt wird (ungenehmigte Sondernutzung), wird neben der entsprechenden Gebühr gemäß der Gebührentabelle (Anlage 1) ein Verspätungszuschlag je nach Grad der Verspätung zwischen 30,00 € und 180,00 € erhoben. (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(9) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

---

## **§ 11 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung der Fläche nach § 1 dieser Satzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Höchstgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres (31.03.) des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

## **§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

(1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt, vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen unterbrochen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 Euro überschreitet.

## **II. Straßenaufbrüche (ausgenommen Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG))**

Verfahrensablauf:

Grundsätzlich erhalten die Versorgungsunternehmen für die Arbeiten an ihrem jeweiligen Leitungsnetz eine Genehmigung, die kostenfrei erteilt wird, sofern dies gesetzlich oder verbindlich in Konzessionsverträgen oder anderen Verträgen verbindlich geregelt ist. Dies betrifft nur so genannte Notmaßnahmen, also kurzfristige, nicht vorhersehbare Reparaturen am Leitungsnetz. Die Notmaßnahmen sind spätestens 24 Stunden nach Beginn der Maßnahme mit einer konkreten Ansprechperson und entsprechenden Kontaktdaten der Erreichbarkeit der Straßenaufbruchverwaltung der Stadt anzuzeigen. Durch die Versorgungsunternehmen beauftragte Nachunternehmen haben den Nachweis der Beauftragung schriftlich der Straßenaufbruchverwaltung der Stadt vorzulegen.

Sollte diese Frist versäumt werden, wird wegen unverzüglicher Handlungsbedürftigkeit eine erhöhte Verwaltungsgebühr nach § 14 Absatz 3 erhoben

Andere juristische oder natürliche Personen erhalten auf Antrag die Genehmigung zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Nach Erteilung der Genehmigung werden die Baustellen im Rahmen der Aufbruchkontrolle überwacht. Für den Fall, dass dabei gravierende Mängel festgestellt werden, die ein Eingreifen erfordern, wird gemäß Ziffer 2 der Gebührentabelle (Abschnitt 2) ein weiterer Ortstermin in Rechnung gestellt.

Für die Bestätigung der ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten ist eine abschließende Besichtigung erforderlich, deren Kosten in die Genehmigungsgebühren einberechnet worden sind (siehe Anlage 2, Ziffer 1 der Gebührentabelle). Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so wird nach den Nachbesserungsarbeiten ein weiterer Ortstermin vereinbart. Dieser Termin wird gemäß Ziffer 2 des Gebührentarifs für Straßenaufbrüche (Anlage 2), wie eventuell noch weitere Termine mit je 35,00 € berechnet.

Für die ordnungsgemäße Verdichtung ist ein entsprechendes Messprotokoll vorzulegen. Sofern die dafür erforderliche Druckplattenmessung mit dem städtischen Messgerät durchgeführt und protokolliert wird, wird hierfür gemäß Ziffer 4 des Gebührentarifs für Straßenaufbrüche (Anlage 2) eine pauschale Gebühr pro Messung erhoben.

Diese hier aufgeführten Positionen werden in einem verbindlichen Merkblatt, das jeder Erlaubnisnehmer und/oder Anzeigepflichtiger erhält und anerkennt, zusammengefasst. Hierin werden auch weitere Bedingungen und Richtlinien, wie z.B. die maximale Dauer eines Aufbruchs etc., verbindlich festgelegt.

Gebührenmaßstab:

In der örtlichen Gebührenhöhe ist gemäß § 9 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) hinsichtlich des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und hinsichtlich der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, der Regelfall zugrunde gelegt. Wenn im Einzelfall der entstehende Verwaltungsaufwand und zusätzlich für den Begünstigten die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung oder auf Antrag des Gebührenschuldners dessen wirtschaftliche Verhältnisse erheblich vom Regelfall abweichen, ist der jeweilige Satz entsprechend zu ändern.

## **§ 14 Straßenaufbrüche**

- (1) Für die im Gebührentarif (Anlage 2) aufgeführten Amtshandlungen werden aufgrund des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in den jeweils geltenden Fassungen, die in dieser Satzung festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum ist rechtzeitig, jedoch mindestens 5 Werktage vor Beginn einer Maßnahme bei der Straßenaufbruchverwaltung der Stadt zu stellen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Frist wird wegen unverzüglicher Handlungsbedürftigkeit eine zusätzliche Verwaltungsgebühr je nach Aufwand zwischen 30,00 € und 180,00 € erhoben

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung oder den erteilten Auflagen und/oder Bedingungen verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 StrWG NRW mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 16 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Mit der Ausübung einer Sondernutzung auf Flächen nach § 1 dieser Satzung haftet der Erlaubnisnehmer für alle Schäden, die der Stadt Königswinter oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Königswinter freizustellen.
- (2) Die Stadt kann vom Erlaubnisnehmer vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangen.
- (3) Die Stadt behält sich das Recht vor, vor Erteilung der Erlaubnis im Einzelfall eine Sicherheitsleistung zu erheben.
- (4) Bei Abweichungen vom Inhalt der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt den genehmigten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (5) Sofern der Stadt durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Gebührenschuldner zu erstatten.

## **§ 17 Widerrufsbestimmung**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **§ 18 Übergangsbestimmungen**

(1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

(2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Jahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 28. November 1981 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften (Änderungssatzungen zu der Sondernutzungssatzung) außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 11. Mai 2022

Der Bürgermeister

Lutz Wagner

## Anlage 1

**zu § 10 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -  
der Stadt Königswinter vom 11.05.2022**

### Gebührentarif für Abschnitt I

Nr.	Gebührenzweck	Zeitraum Be- messung	Gebühr in Euro
1	<b>Automaten</b> je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	monatlich	5,00 €
2	<b>Baubuden, Gerüste, Baustoffablagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun, Umzugswagen sowie z.B. auch Mobiltoiletten</b> je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	monatlich	2,50 €
3	<b>Container (7,5 m<sup>3</sup> i.M. bei i.M. 7,5 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche)</b> bis 10 m <sup>2</sup> über 10 m <sup>2</sup>	wöchentlich wöchentlich	15,00 € 20,00 €
4	<b>Auslage- und Schaukästen (Vitrinen)</b> je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	monatlich	4,50 €
5	<b>Blumenstände</b> je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	monatlich	4,50 €
6	<b>Informationsstände</b> je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	monatlich	2,50 €
7	<b>Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen</b> Krad (1 m <sup>2</sup> ) PKW (10 m <sup>2</sup> ) LKW (16 m <sup>2</sup> ) Wohnanhänger (15 m <sup>2</sup> ) Sonstige Anhänger (5 m <sup>2</sup> ) ungebremst Sonstige Anhänger (10 m <sup>2</sup> ) gebremst	monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich	9,00 € 90,00 € 144,00 € 135,00 € 45,00 € 90,00 €
8	<b>Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 4 fällt</b> je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	monatlich	5,00 €
9	<b>Mülltonnenschränke bzw. Standplätze</b> je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	monatlich	5,00 €



10	<b>Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftsauslagen je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	monatlich	6,00 €
11	<b>Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände (außer Blumenstände) am festgelegten Standort je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	monatlich	6,00 €
12	<b>Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche in den Monaten März bis Oktober November bis Februar</b>	monatlich monatlich	3,50 € 1,00 €
13 a	<b>Nutzung des Marktplatzes in Königswinter-Altstadt für gewerbliche Veranstaltungen</b>	täglich	bis zu 300,00 €
13 b	<b>Nutzung des Marktplatzes in Königswinter-Oberdollendorf für gewerbliche Veranstaltungen</b>	werktäglich sonn- und feiertäglich	bis zu 155,00 € 125,00 €
13 c	<b>Nutzung des Parks Haus Bachem in Königswinter-Altstadt für Veranstaltungen: gewerblich privat / gemeinnützig</b>	täglich täglich	bis zu 200,00 € 100,00 €
13 d	<b>Nutzung des Parks Villa Leonhart in Königswinter-Altstadt für Veranstaltungen: gewerblich privat / gemeinnützig</b>	täglich täglich	bis zu 200,00 € 200,00 €
14	<b>Sonstige Veranstaltungen auf dem unter lfd. Nr. 13 b genannten Platz von kultureller oder sozialer Bedeutung, sofern dort ein Parkscheinautomat vorhanden ist</b>	werktäglich	32,00 €
15	<b>Mobile Werbeeinrichtungen außerhalb der Stätte der Leistung sowie abgestellte Fahrzeuge und Anhänger für Werbung je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</b>	monatlich	30,00 €
16	<b>Altkleidercontainer pro Standort</b>	jährlich	150,00 €
17	<b>Stationsgebundenes CarSharing je Stellplatz (für Verbrenner)</b>	monatlich	30,00 €

**Hinweise:**

Die Mindestgebühr nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung beträgt	10,00 €
Der Verspätungszuschlag nach § 10 Abs. 7 dieser Satzung beträgt zwischen	30,00 € und 180,00 €

**Anlage 2**

zu § 14 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -  
der Stadt Königswinter vom 11.05.2022

**Gebührentarif**

für Abschnitt II. Straßenaufbrüche (Verwaltungsaufwand)

1.	<b>Erteilung einer Genehmigung inklusive eines vorherigen Besichtigungstermins (Bestandsaufnahme) und abschließender mängelfreier Abnahme der Maßnahme</b>	<b>84,00 €</b>
2.	<b>je weiterer Ortstermin oder Abnahmetermin je angefangene halbe Stunde z.B. Zwischenabnahme, Beseitigung von Mängeln</b>	<b>35,00 €</b>
3.	<b>bei aufwändigeren Terminen je weitere angefangene halbe Stunde</b>	<b>28,00 €</b>
4.	<b>Verdichtungsmessung und Erstellen eines Messprotokolls je Messung zusätzlich zu den Ziffern 1 bis 3</b>	<b>25,00 €</b>

**Hinweis:**

Die zusätzliche Verwaltungsgebühr nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung beträgt zwischen  
30,00 €  
und 180,00 €